Gemeinde Cumlosen

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **BV-Cum/2026/054** **Status:** **öffentlich** **AZ:** **Datum:** **27.07.2026**

Betr.: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Lenzen-Elbtalaue über die gemeinsame kommunale Wärmeplanung gemäß § 3 der Brandenburgischen Wärmeplanungsverordnung (BbgWPV) i. V. m. §§ 5, 7 des Gesetzes

Fachbereich II - Finanzen

Beratungsfolge	**03.09.2026**	**Gemeindevertretung Cumlosen**

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cumlosen beschließt:

1. Die Gemeinde Cumlosen schließt mit den übrigen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Lenzen-Elbtalaue – der Gemeinde Lanz, der Gemeinde Lenzerwische und der Stadt Lenzen (Elbe) – eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame kommunale Wärmeplanung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung ab.
2. Die Wärmeplanung für das Gemeindegebiet Cumlosen wird auf dieser Grundlage als Teil eines konsolidierten Gesamtwerks mit individueller Gebietsausweisung für jedes einzelne amtsangehörige Gemeindegebiet erstellt. Die Planungsverantwortung nach § 1 Absatz 1 BbgWPV für das eigene Gemeindegebiet sowie die Beschlussfassung über den auf das Gemeindegebiet Cumlosen entfallenden Teil-Wärmeplan verbleiben bei der Gemeindevertretung der Gemeinde Cumlosen.
3. Der Bürgermeister der Gemeinde Cumlosen wird ermächtigt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen sowie alle zu ihrem Vollzug erforderlichen Erklärungen abzugeben.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den geltenden Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Prignitz nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.
5. Die für die Kostenbeteiligung der Gemeinde Cumlosen gemäß § 7 der Vereinbarung erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushaltsjahr 2026 bereitgestellt.

Beratungsergebnis:

Gremium:			am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	Laut Beschlussvorschlag	Abw. Beschlussvorschlag

Beschlussbegründung:

Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 BbgWPV sind die Gemeinden des Landes Brandenburg als planungsverantwortliche Stellen verpflichtet, für ihr Gemeindegebiet einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen. Für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – und damit auch für die Gemeinde Cumlosen – gilt hierfür eine Frist bis zum 30. Juni 2028.
Nach § 3 BbgWPV kann für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Wärmeplanung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg hat mit Rundschreiben vom 6. Juli 2026 (Geschäftszeichen 11-25-3642-0/2026-001/002) klarstellende Anwendungshinweise zur Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Wärmeplanung durch Ämter gegeben. Danach ist für den Fall der interkommunalen Wärmeplanung amtsangehöriger Gemeinden – anders als bei einer gesonderten Wärmeplanung je Gemeindegebiet – grundsätzlich der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den beteiligten Gemeinden erforderlich, da diese besondere Konstellation nicht mehr vom gesetzlich normierten Verwaltungshandeln des Amtes nach § 135 Absatz 2 bis 4 BbgKVerf gedeckt ist.
Die vier amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Lenzen-Elbtalaue, darunter die Gemeinde Cumlosen, beabsichtigen, von der Möglichkeit der interkommunalen Wärmeplanung Gebrauch zu machen, um Synergieeffekte bei der Vergabe und fachlichen Bearbeitung zu nutzen und gemeindeübergreifende infrastrukturelle Zusammenhänge (z. B. Nutzung von Abwärmepotenzialen, netzgebundene Wärmeversorgung über Gemeindegrenzen hinweg) sachgerecht zu berücksichtigen. Hierzu wurde der als Anlage 1 beigefügte Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach §§ 5, 7 GKGBbg erarbeitet.
Die Vereinbarung sieht die Bildung einer gemeinsamen Dienststelle beim Amt Lenzen-Elbtalaue vor (§ 5 Absatz 3 GKGBbg), die die verwaltungstechnische Ausführung der gemeinsamen Wärmeplanung – insbesondere die gemeinsame Vergabe der Planungsleistungen und die fachliche Koordination – übernimmt. Die Planungsverantwortung sowie die Entscheidung über den jeweiligen gemeindlichen bzw. städtischen Wärmeplan verbleiben bei der einzelnen Gemeindevertretung bzw., im Fall der Gemeinde Cumlosen, bei der Gemeindevertretung. Da es sich um eine mandatierende und keine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung handelt, ist der Vertrag nach § 41 Absatz 1 GKGBbg genehmigungsfrei.
Über den vorliegenden Beschlussvorschlag müssen alle vier amtsangehörigen Gemeinden gleichlautend in ihren jeweiligen Vertretungskörperschaften – für die Stadt Lenzen (Elbe) in der Stadtverordnetenversammlung, für die Gemeinden Cumlosen, Lanz und Lenzerwische in den jeweiligen Gemeindevertretungen – beschließen, damit die Vereinbarung wirksam wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der gemeinsamen Wärmeplanung werden gemäß § 7 der Vereinbarung nach einem noch abzustimmenden Verteilungsschlüssel (z. B. Einwohnerzahl, Fläche oder tatsächlicher Bearbeitungsaufwand je Gemeindegebiet) auf die beteiligten Gemeinden umgelegt.

Die auf die Gemeinde Cumlosen entfallenden Kostenanteile sind im Haushaltsjahr 2026 zu veranschlagen. Die Gesamtkosten für die Erstellung der Wärmeplanung im Amt Lenzen-Elbtalaue belaufen sich auf 27.440,00 EUR (brutto).
Nach § 5 BbgWPV erstattet das Land Brandenburg der jeweils planungsverantwortlichen Gemeinde auf Antrag die aus der Zuweisung der neuen Zuständigkeit resultierenden notwendigen Mehrkosten einschließlich Personal- und Sachkosten, soweit diese nicht bereits anderweitig gedeckt sind; der Antrag ist nach Abschluss der Wärmeplanung beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Referat 25) zu stellen.

Anlagen:
Anlage 1: Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame kommunale Wärmeplanung im Amt Lenzen-Elbtalaue
Anlage 2: Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 6. Juli 2026 (Geschäftszeichen 11-25-3642-0/2026-001/002)

Kai Pauls
Amtsleiter/in — Allgemeine Vertretung